

Zusatzblatt

Vorabzustimmung im beschleunigten Fachkräfteverfahren gemäß § 81a Abs. 3 Nr. 6, Abs. 4 AufenthG i. V. m. § 31 Abs. 4 AufenthV

(Familiennachzug)

Die für Frau/Herrn

_____ Name _____ Vorname

geboren am _____ in _____

Staatsangehörigkeit: _____

AZR- Az.: _____

erteilte Vorabzustimmung vom _____ (Datum)

umfasst auch die Einreise zum Zwecke des Familiennachzugs für die nachfolgenden Personen, soweit die Visumanträge im zeitlichen Zusammenhang mit dem Visumantrag der/des im Betreff genannten Ausländerin/Ausländers gestellt werden.

Der Lebensunterhalt einschließlich ausreichendem Krankenversicherungsschutz ab Einreise wird als gesichert betrachtet.

Ausländerrechtliche Bedenken gegen die Einreise bestehen nicht.

Für den Fall der nicht gleichzeitigen Einreise soll die Gültigkeit des Visums/der Visa der nachfolgend aufgeführten Person/en dem Ablaufdatum des Visums der/des im Betreff genannten Ausländerin/Ausländers entsprechen.

Ehegatte/Lebenspartner:

geboren am _____ in _____

Rechtsgrundlage der Erteilung:

§§ 29, 30 AufenthG

Hinweis gemäß § 4a Abs. 3 AufenthG:

Erwerbstätigkeit erlaubt.

Kind:

geboren am _____ in _____

Rechtsgrundlage der Erteilung: §§ 29, 32 AufenthG
Hinweis gemäß § 4a Abs. 3 AufenthG: Erwerbstätigkeit erlaubt.

Kind:

geboren am _____ in _____

Rechtsgrundlage der Erteilung: §§ 29, 32 AufenthG
Hinweis gemäß § 4a Abs. 3 AufenthG: Erwerbstätigkeit erlaubt.

Vater:

geboren am _____ in _____

Rechtsgrundlage der Erteilung: §§ 36 Abs. 3 AufenthG
Hinweis gemäß § 4a Abs. 3 AufenthG: Erwerbstätigkeit erlaubt.

Mutter:

geboren am _____ in _____

Rechtsgrundlage der Erteilung: §§ 36 Abs. 3 AufenthG
Hinweis gemäß § 4a Abs. 3 AufenthG: Erwerbstätigkeit erlaubt.

Vater des Ehegatten:

geboren am _____ in _____

Rechtsgrundlage der Erteilung: §§ 36 Abs. 3 AufenthG
Hinweis gemäß § 4a Abs. 3 AufenthG: Erwerbstätigkeit erlaubt.

Mutter des Ehegatten:

geboren am _____ in _____

Rechtsgrundlage der Erteilung: §§ 36 Abs. 3 AufenthG
Hinweis gemäß § 4a Abs. 3 AufenthG: Erwerbstätigkeit erlaubt.

Die Prüfung erfolgte auf der Basis der nachfolgenden und in Kopie beigefügten Urkunden:

- ggf. Heiratsurkunde
- ggf. Geburtsurkunde/n des Kindes / der Kinder

- ggf. Namensänderungsurkunde
- soweit erforderlich Nachweis der Sprachkompetenz
- ggf. Geburtsurkunde des / der o.G., für den / die diese Vorabzustimmung erteilt wird
- ggf. Geburtsurkunde des Ehegatten des / der o.G., für den / die diese Vorabzustimmung erteilt wird

Die Originale dieser Urkunden sind im Termin zur Visumantragstellung zusammen mit einer Kopie¹ dieser Vorabzustimmung bei der Visastelle vorzulegen.

Die Vorabzustimmung ergeht vorbehaltlich der Bewertung der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit der vorstehend genannten Personenstandsunterlagen durch die deutsche Auslandsvertretung. Im Einzelfall kann in bestimmten Staaten eine kostenpflichtige Überprüfung der Personenstandsunterlagen erforderlich sein.

Des Weiteren erfolgt die Vorabzustimmung unter dem Vorbehalt folgender gesetzlicher Voraussetzungen:

- Erfüllung der Passpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG)
- Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG)
- Nichtvorliegen von Versagungsgründen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2, § 11 AufenthG) oder Sicherheitsbedenken im Rahmen der Prüfung nach §§ 72a und 73 AufenthG
- Nachweis der Deutschkenntnisse (A1) des Ehegatten/Lebenspartners, soweit keiner der Ausnahmetatbestände des § 30 Abs. 1 Sätze 2 und 3 AufenthG gegeben ist.
- Erfüllung der familienrechtlichen Voraussetzungen

Diese Vorabzustimmung ist ab Ausstellung drei Monate² gültig.

Die Entscheidung über den von dem/den vorstehenden Familienmitglied/ern zu stellenden Visumantrag obliegt der zuständigen Auslandsvertretung (§ 71 Abs. 2 AufenthG).

Erteilt von: _____ (Bearbeitername, Behörde, Kontaktdaten)

Datum, Unterschrift & Siegel

Fußnoten:

- ¹ Wird die Vorabzustimmung im Einzelfall nicht über das AZR-Registerportal übermittelt, ist statt einer Kopie das Original vorzulegen.
- ² Die Vorabzustimmung hat grundsätzlich eine Gültigkeit von drei Monaten. Im Einzelfall (z. B. wenn die Ausländerbehörde bei Personenstandsunterlagen aus Staaten, in denen ein Legalisationsverfahren nicht möglich ist, eine kostenpflichtige Überprüfung für erforderlich hält) kann eine längere Gültigkeitsdauer bestimmt werden (vgl. Nr. 81a.3.6.1 der Anwendungshinweise zum FEG).